

## **BStGer RR.2009.283 vom 10. Juni 2010**

Bundesstrafgericht, 2010-06-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2009.283](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2009.283)

FR: TPF RR.2009.283 du 10 juin 2010

IT: TPF RR.2009.283 del 10 giugno 2010

### **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an die USA. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG)

### **Erwägungen**

#### **E. 4**

Oktober 2002 über das Bundesstrafgericht; SGG, SR 173.71; Art. 9 Abs. 3 des Reglements vom 20. Juni 2006 für das Bundesstrafgericht; SR 173.710). Die Beschwerdefrist gegen die Schlussverfügung beträgt 30 Tage ab der schriftlichen Mitteilung (Art. 80k IRSG).

- 4 -

Bei den angefochtenen Entscheiden handelt es sich um zwei im Zusammenhang mit der Schlussverfügung anfechtbare Zwischenverfügungen sowie die entsprechende Schlussverfügung. Letztere datiert vom 4. August 2009 und ist demnach mit Beschwerde vom 4. September 2009 fristgerecht angefochten worden. 2.2 Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Personen, gegen die sich das ausländische Strafverfahren richtet, sind unter denselben Bedingungen beschwerdelegitimiert (Art. 21 Abs. 3 IRSG). Bei der Erhebung von Kontoinformationen gilt als persönlich und direkt betroffen im Sinne der Art. 21 Abs. 3 und 80h IRSG der Kontoinhaber (Art. 9a lit. a IRSV; BGE 118 Ib 547 E. 1d; BGE 122 II 130 E. 2b; TPF 2007 79 E. 1.6). Der Beschwerdeführer ist Inhaber des Kontos, von welchem Unterlagen herausgegeben werden sollen. Damit ist er zur Beschwerde legitimiert. Auf die Beschwerde ist einzutreten. 3.

3.1 Der Beschwerdeführer rügt, der im Rechtshilfeersuchen dargestellte Sachverhalt sei nicht schlüssig, widersprüchlich und falsch. Insbesondere seien die Angaben zur Rolle der D. Inc. in New York widersprüchlich. Unklar sei, ob sie nun Vertreterin der E. in Südafrika sei oder nicht. Widersprüchlich seien ferner die Ausführungen, die Geschäftsbücher der D. Inc. seien gefälscht worden, obwohl Verkaufskommissionen in handelsüblicher Höhe ausgewiesen sind. Wirtschaftlich unsinnig sei sodann die Aussage im Rechtshilfeersuchen, wonach die D. Inc. den gesamten in den USA erzielten Umsatz als Gewinn hätte ausweisen müssen. Der Umsatz eines Unternehmens sei nicht dem Gewinn gleichzusetzen. Ohnehin habe die D. Inc. als Kommissionsagentin der E. nur die erhaltene Umsatzentschädigung von 5 % ausweisen und versteuern müssen, was sie auch getan habe. Gegenständlich handle es sich um ein normales Handelsgeschäft und die Geschäftsbücher seien korrekt geführt worden. Lediglich in den Jahren 1999 bis 2001 sei der in Überschreitung der südafrikanisch festgesetzten Fangquote erzielte Erlös nicht direkt an die E. geflossen, sondern zuerst auf das Konto des Beschwerdeführers in der Schweiz

überwiesen worden. Die Vermögenswerte seien jedoch nicht dort geblieben, sondern von dort aus weiter an die E. transferiert bzw. Rechnungen der E. daraus beglichen worden. Der Vollständigkeit halber erwähnt der Beschwerdeführer, dass dem Rechtshilfeersuchen nicht mit hinreichender Bestimmtheit entnommen werden könne, welche Beschuldigungen gegen welche Personen erhoben würden. Insbesondere lasse sich dem Ersuchen kein konkreter Vorwurf entnehmen, wonach die Geschäftsstruktur mit E. als Geschäftsherrin und

- 5 -

D. Inc. als Kommissionsagentin lediglich fingiert worden sei. Dies wäre nach Auffassung des Beschwerdeführers auch völlig unsinnig, sei das Kommissionsgeschäft doch während Jahrzehnten ohne Beanstandungen geführt worden. Laut Beschwerdeführer ist der im Ausland erhobene Vorwurf steuerrechtlicher Delikte auch aus rechtlicher Sicht nicht haltbar. Für die Richtigkeit der Geschäftsbücher der D. Inc. sei alleine massgebend, dass der Verkaufserlös nach Abzug der Kommission tatsächlich abgeliefert worden sei, wie dies der Sachdarstellung entnommen werden könne. Hingegen komme es nicht darauf an, ob die Weiterleitung direkt an die E. oder über ein Konto in der Schweiz erfolgte. Die Überweisung eines Teils des Erlöses auf ein schweizerisches Konto sei nicht das Ergebnis einer unrichtigen Buchhaltung und belege auch keine solche. Zudem sei die D. Inc. auch nicht Inhaberin des fraglichen Kontos in der Schweiz. Steuerrechtlich problematisch wäre laut Beschwerdeführer höchstens gewesen, wenn die Kommission künstlich zu tief oder zu hoch gewesen wäre, was aber im Rechtshilfeersuchen nicht behauptet werde (act. 1 N. 9 – 13, 17 – 33, 38 – 41, 57, 66 – 69; act. 10 N. 4 – 23). 3.2 Das Rechtshilfeersuchen muss insbesondere Angaben über den Gegenstand und den Grund des Ersuchens enthalten (Art. 28 Abs. 2 lit. b IRSG). Ausserdem muss das Ersuchen die strafbare Handlung bezeichnen und eine kurze Darstellung des wesentlichen Sachverhalts enthalten. Die Sachverhaltsdarstellung muss mindestens die Angaben über Ort, Zeit und Art der Begehung der Tat enthalten (Art. 28 Abs. 3 lit. a IRSG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 IRSV). Diese Angaben müssen der ersuchten Behörde die Prüfung erlauben, ob die doppelte Strafbarkeit gegeben ist (vgl. Art. 64 IRSG), ob die Handlungen wegen denen um Rechtshilfe ersucht wird, nicht politische, militärische oder fiskalische Delikte darstellen (Art. 3 IRSG) und ob der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt wird (BGE 129 II 97 E. 3.1 S. 98 m.w.H.). Die Rechtsprechung stellt an die Schilderung des Sachverhalts im Rechtshilfeersuchen keine hohen Anforderungen. Von den Behörden des ersuchenden Staates kann nicht verlangt werden, dass sie den Sachverhalt, der Gegenstand des hängigen Strafverfahrens bildet, bereits lückenlos und völlig widerspruchsfrei darstellen. Das wäre mit dem Sinn und Zweck des Rechtshilfeverfahrens nicht vereinbar, ersucht doch ein Staat gerade deswegen um Unterstützung, damit er die bisher im Dunkeln gebliebenen Punkte aufgrund von Beweismitteln klären kann, die sich mutmasslich im ersuchten Staat befinden. Insofern muss die ersuchende Behörde die Tatvorwürfe eben gerade nicht bereits schon mit Beweisen belegen. Es reicht

- 6 -

aus, wenn die Angaben im Rechtshilfeersuchen den schweizerischen Behörden zu prüfen ermöglichen, ob ausreichend konkrete Verdachtsgründe für eine rechtshilfefähige Straftat vorliegen, ob Verweigerungsgründe gegeben sind bzw. in welchem Umfang dem Begehren allenfalls entsprochen werden muss. Das Rechtshilfegericht hat weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen, sondern ist vielmehr an die Sachdarstellung im Ersuchen gebunden, soweit sie nicht durch

offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird (vgl. BGE 133 IV 76 E. 2.2; 132 II 81 E. 2.1 S. 85 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 1A.90/2006 und weitere vom 30. August 2006, E. 2.1; TPF 2007 150 E. 3.2.4).

3.3 Damit das Rechtshilfeersuchen den Anforderungen von Art. 28 IRSG genügt, müssen die Angaben zum Sachverhalt im Gesuch dergestalt sein, dass sie den schweizerischen Behörden die Prüfung der doppelten Strafbarkeit erlauben. Zur Beantwortung dieser Frage ist der im Ersuchen dargelegte Sachverhalt so zu subsumieren, wie wenn die Schweiz wegen des analogen Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet hätte, und ist zu prüfen, ob die Tatbestandsmerkmale einer schweizerischen Strafnorm erfüllt wären (vgl. BGE 132 II 81 E. 2.7.2 S. 90; 129 II 462 E. 4.4 S. 465; Urteil des Bundesgerichts 1A.125/2006 vom 10. August 2006, E. 2.1, je m.w.H.; ROBERT ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 3. Aufl., 2009, S. 536 N. 583). Die Strafnormen brauchen nach den Rechtssystemen der Schweiz und des ersuchenden Staates nicht identisch zu sein (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.125/2006 vom 10. August 2006, E. 2.1 m.w.H.). 3.4 Gemäss Rechtshilfeersuchen sind A., F. und G. in den USA für Schmuggel und Verschwörung im Zusammenhang mit illegalem Überfischen und illegaler Einfuhr von Meeresfrüchten, begangen in den Jahren 1987 bis etwa 2000, verurteilt worden. Über die der Kontrolle von A. unterliegenden Gesellschaft E. in Südafrika seien weit höhere als die legalen Mengen an Hummer und Zahnfisch gefangen oder eingekauft worden. Die Meerestiere seien sodann in die USA an wiederum A. gehörende Gesellschaften (wirtschaftlicher Besitzer) gesandt worden. Diese Firmen, insbesondere die D. Inc. in New York und die H. Inc. in Portland, hätten den Fisch weiterverarbeitet und verkauft. Die D. Inc. habe sich dabei fälschlicherweise als Vertreterin der E. ausgegeben. Laut ersuchender Behörde hätte die D. Inc. bei einem wahren Vertreterverhältnis eine Umsatzbeteiligung von etwa 5 % behalten und die restlichen 95 % an die E. weiterleiten müssen. Die Geschäftsbücher und Unterlagen der D. Inc. seien von Januar 1999 bis April 2000 in einer Art und Weise geführt worden, dass zwar zunächst 100 % des Umsatzes eingetragen und am Ende jedes Monats 95 % des Umsatz-

- 7 -

als Verbindlichkeit an die E. abgeschrieben worden sei, ein effektiver Rückfluss von Geldmitteln im Umfang von 95 % habe jedoch nicht stattgefunden. Es seien lediglich genügend Geldmittel überwiesen worden, um den Kassenbestand resp. die Ausgaben der E. zu decken. Das in den Geschäftsbüchern unter „Verbindlichkeit“ aufgeführte Geld sei u.a. auf ein Konto bei der Bank B. Ltd. geflossen. In den Jahren 1999 bis 2001 seien auf das Konto bei dieser Bank rund USD 11 Mio. überwiesen worden. Die Vermögenswerte hätten die Beschuldigten zu privaten Zwecken verwendet. Weder die D. Inc. noch die E. habe den amerikanischen oder südafrikanischen Steuerbehörden den gesamten erzielten Umsatz angegeben.

Die ersuchende Behörde verdächtigt die Angeklagten nach dem Gesagten, den Steuerbehörden falsche Geschäftsbücher und Unterlagen vorgelegt zu haben. Dadurch seien insbesondere die Körperschaftssteuererklärungen der D. Inc. auf einer inkorrekten Grundlage erstellt worden. Durch die Nichtdeklarierung von Einkommen in Millionenhöhe seien den USA Steuern von mehr als USD 7 Mio. entgangen.

3.5 Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist diese Sachdarstellung in sich kohärent und nicht widersprüchlich. Dem Sachverhalt lässt sich fehler-, lücken- und

widerspruchsfrei entnehmen, dass sich die D. Inc. fälschlicherweise als Vertreterin der E. ausgegeben und ihre Geschäftsbücher durch Nichtangabe des gesamten Einkommens gefälscht haben soll. Die Einwände, wonach es sich vorliegend um ein normales Handelsgeschäft gehandelt habe und die Geschäftsbücher korrekt geführt worden seien, stellen unzulässige Gegendarstellungen dar und werden durch den Rechtshilferichter nicht geprüft (vgl. E. 3.2). Diese Einwände betreffen den Gegenstand der laufenden Abklärungen und sind demnach im ausländischen Verfahren vorzubringen. 3.6 Es bleibt zu prüfen, ob der Sachverhalt den Anforderungen der doppelten Strafbarkeit genügt. Insbesondere ist einer näheren materiellen Prüfung zu unterziehen, ob das im Rechtshilfeersuchen geschilderte Verhalten als Abgabebetrug im Sinne von Art. 14 VStrR gilt bzw. ob das Vorgehen als arglistig erscheint. 3.6.1 Art. 3 Abs. 3 IRSG sieht vor, dass Rechtshilfebegehren abzulehnen sind, wenn der Gegenstand des Verfahrens eine Tat bildet, die auf eine Verkürzung fiskalischer Abgaben gerichtet ist. Jedoch kann einem Ersuchen um Rechtshilfe nach dem dritten Teil des Gesetzes (andere Rechtshilfe) entsprochen werden, wenn das Verfahren einen Abgabebetrug betrifft. In diesem Fall besteht trotz des Wortlauts des Gesetzes (Kann-Vorschrift) eine Pflicht zur Rechtshilfeleistung, wenn die übrigen Voraussetzungen dafür er-

- 8 -

füllt sind (BGE 125 II 250 E. 2 S. 252). Der Begriff des Abgabebetruges bestimmt sich dabei gemäss Art. 24 Abs. 1 IRSV nach Art. 14 Abs. 2 VStrR. Danach liegt ein Abgabebetrug vor, wenn der Täter durch sein arglistiges Verhalten bewirkt, dass dem Gemeinwesen unrechtmässig und in einem erheblichen Betrag eine Abgabe, ein Beitrag oder eine andere Leistung vorenthalten oder dass es sonst am Vermögen geschädigt wird. Ein rechtshilfefähiger Abgabebetrug liegt immer vor, wenn der Steuerpflichtige den Steuerbehörden unrichtige oder unvollständige Urkunden i.S. Art. 110 Abs. 4 StGB eingereicht hat. Ein Abgabebetrug muss jedoch nicht notwendigerweise durch Verwendung falscher oder gefälschter Urkunden begangen werden, es sind auch andere Fälle arglistiger Täuschung denkbar. Nach der Rechtsprechung sind jedoch immer besondere Machenschaften, Kniffe oder ganze Lügengebäude erforderlich, damit eine arglistige Täuschung anzunehmen ist. Als besondere Machenschaften (manoeuvres frauduleuses) gelten Erfindungen und Vorkehrungen sowie das Ausnützen von Begebenheiten, die allein oder gestützt durch Lügen oder Kniffe (mise en scène) geeignet sind, das Opfer irrezuführen oder es in seinem Irrtum zu bestärken. Selbst blosses Schweigen kann arglistig sein, wenn der Täuschende den Getäuschten von einer möglichen Überprüfung abhält oder voraussieht, dass dieser mit Rücksicht auf ein besonderes Vertrauensverhältnis von einer Überprüfung absehen wird (BGE 125 II 250 E. 3a und b S. 252 f.; 115 Ib 68 E. 3a/bb S. 74 ff.; TPF 2008 128). Bestehen Zweifel über die Merkmale der im Ersuchen erwähnten Abgaben, so holt gemäss Art. 24 Abs. 3 IRSV das Bundesamt oder die kantonale Vollzugsbehörde die Stellungnahme der Eidgenössischen Steuerverwaltung (nachfolgend „Steuerverwaltung“) ein. Deren Bericht bindet allerdings weder die ausführende Behörde noch die Beschwerdeinstanz (ROBERT ZIMMERMANN, a.a.O., S. 599 N. 645). 3.6.2 Der Beschwerdegegner hat die Steuerverwaltung aufgefordert zu prüfen, ob der geschilderte Sachverhalt den Tatbestand des Abgabebetrugs erfüllt. In ihrer Stellungnahme vom 21. Dezember 2007 hat die Steuerverwaltung dazu folgendes ausgeführt: „Wer zum Zwecke der Täuschung der Steuerbehörden gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden verwendet, wie dies im vorliegenden Fall bezüglich

Geschäftsbüchern, Bilanzen oder Erfolgsrechnungen behauptet wird, begeht nach Schweizer Steuerstrafrecht einen (rechtshilfefähigen) Steuer- bzw. Abgabebetrug. Leider haben es die U.S. Behörden versäumt, die angeführten Verdachtsmomente auf das Vorliegen eines Abgabebetrugs mit tatsächlich relevantem Bezug zur Schweiz konkret glaubhaft zu machen ([...] der Bezug zur Schweiz sollte über die Anlage von möglicherweise hinterzogenen Steuergeldern auf eine Schweizer Bankkonto hinausgehen). Geeignet zu diesem

- 9 -

Zweck wären Kopien der inhaltlich unwahren, den U.S. Steuerbehörden eingereichten Jahresrechnungen der H. Inc. sowie der Bankdokumentation zu den im Ersuchen erwähnten Überweisungen von den U.S.A. in die Schweiz und umgekehrt. Wir sind unter diesen Umständen leider nicht in der Lage, einen hinreichenden und glaubhaft gemachten Tatverdacht auf das Vorliegen von Abgabebetrug zu bestätigen. Bei entsprechender Ergänzung des Ersuchens sind wir jedoch wie üblich bereit, die Sache erneut zu prüfen.“ 3.6.3 Entgegen den (nicht bindenden, vgl. E. 3.6.1 in fine) Ausführungen der Steuerverwaltung liegt in casu ein Abgabebetrug vor. Arglistig handelt wie dargetan, wer die Steuerbehörden täuscht, indem er seiner Steuererklärung unrichtige oder unvollständige Unterlagen beilegt, welche nach Art. 110 Abs. 4 StGB als Urkunden gelten. Eine Falschbeurkundung und damit ein arglistiges Verhalten i.S.v. Art. 14 Abs. 2 VStrR liegt deshalb vor, wenn eine echte, aber inhaltlich unwahre Urkunde errichtet wird, bei der der wirkliche und der in der Urkunde enthaltene Sachverhalt nicht übereinstimmen. Die Falschbeurkundung erfordert eine qualifizierte schriftliche Lüge. Eine solche wird nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung angenommen, wenn der Urkunde eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt und der Adressat ihr daher ein besonderes Vertrauen entgegenbringt. Dies gilt gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung insbesondere für Geschäftsbücher, Bilanzen und Erfolgsrechnungen (BGE 132 IV 12 E. 8.1 S. 15; 125 II 250 E. 3a, 3c; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2008.307-308 vom 12. April 2009, E. 4.6, je m.w.H.). Indem die vorliegend Beschuldigten verdächtigt werden, den Steuerbehörden falsche Steuererklärungen resp. Geschäftsbücher und Unterlagen mit falschen Angaben eingereicht zu haben (vgl. E. 3.4), hätten sie gemäss genannter Rechtsprechung eine arglistige Täuschung i.S.v. Art. 14 Abs. 2 VStrR begangen. Ob das Verhalten der Angeschuldigten auch aus anderen Gründen arglistig erscheint, kann offen bleiben. Weshalb kein Abgabebetrug vorliegen sollte, lässt sich der Stellungnahme der Steuerverwaltung nicht entnehmen. Diese hat sich primär zum Element der Glaubhaftmachung sowie zum Sachzusammenhang geäußert (vgl. dazu E. 3.7 und E. 4). Irrelevant für die gegenständliche Prüfung der doppelten Strafbarkeit ist, ob die E. in den USA steuerpflichtig ist oder nicht. Auf die diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers wird daher nicht weiter eingegangen (act. 1 N. 11, 34 – 38, 59 – 65). Die Strafbarkeit nach dem Recht des ersuchenden Staates wird vom Rechtshilferichter abgesehen von einem offensichtlichen Missbrauch, was vorliegend ausgeschlossen werden kann, ohnehin nicht überprüft (vgl. dazu Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2008.307-308 vom 21. April 2009, E. 4.4 m.w.H.). Festgehalten sei,

- 10 -

dass angesichts vorliegender Vorwürfe ebenfalls unbeachtlich ist, ob tatsächlich bereits Ermittlungen wegen Steuerdelikten gegen die E. in Südafrika geführt worden sind, wie der Beschwerdeführer geltend macht (act. 1 N. 38). Diese Behauptung bleibt ohnehin unbelegt.

### 3.7

3.7.1 Zusätzlich zu gemeinrechtlichen Straftatbeständen verlangt die Rechtsprechung beim Abgabebetrug, dass hinreichende Verdachtsmomente für den im Rechtshilfeersuchen behaupteten Sachverhalt bestehen, damit dem Gesuch entsprochen werden kann. Die ersuchende ausländische Behörde hat die Umstände darzulegen, aus welchen sich ergeben soll, dass der Beschuldigte arglistig gehandelt hat. Es ist dabei an Indizien – z.B. Zeugenaussagen, Urkunden – zu denken, welche geeignet sind, die Angaben im Ersuchen wenigstens in dem Sinne objektiv zu erhärten, dass diese nicht haltlos erscheinen, sondern eben einen hinreichenden Verdacht der den Beschuldigten angelasteten Straftat zu begründen vermögen. Damit soll verhindert werden, dass sich die ersuchende Behörde unter dem Deckmantel eines von ihr ohne Vorhandensein von Verdachtsmomenten lediglich behaupteten Abgabebetrugs Beweise verschafft, die zur Ahndung anderer Fiskaldelikte dienen sollen, für welche die Schweiz gemäss Art. 3 Abs. 3 IRSG keine Rechtshilfe gewährt (BGE 125 II 250 E. 5b S. 257; 116 Ib 96 E. 4b S. 103, je m.w.H.). Der ersuchende Staat hat seinem Gesuch nicht notwendigerweise die Beweismittel beizulegen; es genügt, wenn er diese bezeichnet und deren Existenz glaubhaft macht (ROBERT ZIMMERMANN, a.a.O., S. 598 f. N. 644).

3.7.2 Der Vorwurf des Abgabebetrugs wird nach der Meinung des Beschwerdeführers bloss behauptet aber nicht glaubhaft gemacht. Dies sei auch der Stellungnahme der Steuerverwaltung zu entnehmen. Dem von der ersuchenden Behörde dargestellten Sachverhalt würde durch keinerlei Beilagen eine gewisse Plausibilität verliehen. Eine Glaubhaftmachung wäre laut Beschwerdeführer aber umso mehr zu erwarten gewesen, als die Ermittlungen in den USA bereits lange andauerten. Einzig genannter Beweis sei ein anonymes Informant, wobei diese Angaben aber nicht als Zeugenaussage vorlägen. Solche Informationen seien nicht glaubwürdig, insbesondere wenn keine Dokumente vorlägen, welche die entsprechenden Aussagen bestätigten. Es bestehe überdies Grund zur Annahme, dass der Informant ein ehemaliger Arbeitnehmer der E. sei, welcher gegen seine frühere Arbeitgeberin einen Groll hege und welchem von der südafrikanischen Regierung ein Angebot im Austausch gegen eine Aussage gegen die E. unterbreitet worden sei (act. 1 N. 14, 42 – 51, 54 – 56; act. 10 N. 24 – 27).

- 11 -

3.7.3 Das vorliegende Rechtshilfeersuchen genügt entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers und der Steuerverwaltung den erhöhten Anforderungen. Die ersuchende Behörde hat hinreichende Gründe für den Verdacht des Abgabebetrugs dargelegt, indem sie folgende Quellen angibt: Die Prüfung der US-Körperschaftssteuererklärungen der D. Inc. aus den Jahren 1999 bis 2001 habe ergeben, dass die Gesellschaft nicht ihr gesamtes Einkommen, sondern lediglich die Umsatzbeteiligung in den USA versteuert habe. Der im Rechtshilfeersuchen erhobene Vorwurf, wonach die D. Inc. nur einen geringen Teil des Umsatzes an die E. zurückgeleitet habe und USD 11 Mio. des Umsatzes an die Bank B. Ltd. umgeleitet worden seien, will die ersuchende Behörde sodann aus einer Analyse der Bankkonten der D. Inc. und von einer vertraulichen Quelle mit Kenntnissen über die Finanzen der E. wissen. Aus eben dieser Quelle sei auch bekannt, dass die E. einen Grossteil des Umsatzes nicht den südafrikanischen Steuerbehörden gemeldet habe. Überdies enthält das Rechtshilfeersuchen eine detaillierte Aufstellung der Überweisungen genannter USD 11 Mio. an die Bank B. Ltd. Das Rechtshilfeersuchen erfüllt damit die erhöhten Anforderungen bei Vorliegen eines Abgabebetruges. Die ersuchende Behörde hat sich entgegen der Auffassung des

Beschwerdeführers damit gerade nicht ausschliesslich auf einen anonymen Informanten abgestützt, womit die Ausgangslage eine andere ist als im vom Beschwerdeführer angeführten BGE 116 Ib 96. Im dortigen Fall stützte sich das Ersuchen offenbar lediglich auf die Aussagen eines Denunzianten, der selbst in verschiedene Strafverfahren verwickelt war und dessen Angaben möglicherweise einen blossen Racheakt darstellen. 3.8 Zusammengefasst ist festzuhalten, dass der Sachverhalt keine offensichtlichen Fehler, Lücken oder Widersprüche enthält und auch den Anforderungen der doppelten Strafbarkeit zu genügen vermag. Die diesbezüglichen Rügen des Beschwerdeführers erweisen sich damit als unbegründet.

#### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer macht weiter einen fehlenden sachlichen Zusammenhang geltend (Art. 63 Abs. 1 IRSG). Die vorliegend herauszugebenden Unterlagen seien für das Verfahren im Ausland nicht erforderlich. Um zu erfahren, um welches im Rechtshilfeersuchen genannte Konto bei der Bank B. Ltd. es sich handle, auf welches die rund USD 11 Mio. überwiesen worden seien, sei die Herausgabe der vorliegend fraglichen Unterlagen nicht erforderlich. Dies hätten die amerikanischen Strafverfolgungsbehörden laut Beschwerdeführer auch durch Anfrage bei der Bank I. in New York erfahren können, von wo aus die Überweisungen auf das Konto bei der Bank B. Ltd. getätigt worden seien. Ob es im Weiteren in der relevanten Zeitspanne von 1999 bis 2001 nebst den im Rechtshilfeersuchen genann-

- 12 -

ten Überweisungen von insgesamt USD 11 Mio. noch weitere Transaktionen gegeben habe, sei für das vorliegende Rechtshilfeverfahren irrelevant. Gegenstand des Rechtshilfeersuchen seien lediglich die im Ersuchen genannten Transaktionen. Aus den vorliegend herauszugebenden Unterlagen ergebe sich sodann auch nicht, dass die Vermögenswerte bei der Saldierung des Kontos auf Depots der J. Inc. übertragen worden seien, wie dies der Beschwerdegegner behaupte. Überdies sei unklar, inwiefern die Verwendung von Geldern auf einem auf den Beschwerdeführer lautenden Konto bedeutsam sein könnte für die Klärung des im Rechtshilfeersuchen erhobenen Vorwurfs der Steuerhinterziehung gegen die D. Inc. (act. 1 N. 15, 76 – 89; act. 10 N. 43 – 45).

#### **E. 4.2**

Rechtshilfemassnahmen haben generell dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu genügen (ROBERT ZIMMERMANN, a.a.O., S. 669 f. N. 715 f. mit Verweisen auf die Rechtsprechung; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.64 vom 3. September 2007, E. 3.2). Die akzessorische Rechtshilfe ist nur zulässig, soweit sie für ein Verfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten im Ausland erforderlich erscheint oder dem Beibringen der Beute dient (vgl. Art. 63 Abs. 1 IRSG). Die internationale Zusammenarbeit kann nur abgelehnt werden, wenn die verlangten Unterlagen mit der verfolgten Straftat in keinem Zusammenhang stehen und offensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben, so dass das Ersuchen nur als Vorwand für eine unzulässige Beweisausforschung (“fishing expedition“) erscheint. Da der ersuchte Staat im Allgemeinen nicht über die Mittel verfügt, die es ihm erlauben würden, sich über die Zweckmässigkeit bestimmter Beweise im ausländischen Verfahren auszusprechen, hat er insoweit die Würdigung der mit der Untersuchung befassten Behörde nicht durch seine eigene zu ersetzen und ist verpflichtet, dem ersuchenden Staat alle diejenigen Aktenstücke

zu übermitteln, die sich auf den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt beziehen können; nicht zu übermitteln sind nur diejenigen Akten, die für das ausländische Strafverfahren mit Sicherheit nicht erheblich sind (sog. potentielle Erheblichkeit). Nicht zulässig ist es, den ausländischen Behörden nur diejenigen Unterlagen zu überlassen, die den im Rechtshilfeersuchen festgestellten Sachverhalt mit Sicherheit beweisen. Den ausländischen Strafverfolgungsbehörden obliegt es dann, aus den möglicherweise erheblichen Akten diejenigen auszuschneiden, welche die den Beschuldigten vorgeworfenen Taten beweisen (zum Ganzen BGE 122 II 367 E. 2c S. 371; 121 II 241 E. 3a S. 242 f.; 115 Ib 517 E. 7d S. 534; Urteile des Bundesgerichts 1A.270/2006 vom 13. März 2007, E. 3; 1A.234/2005 vom 31. Januar 2006, E. 3.2; 1A.182/2001 vom 26. März 2002, E. 4.2; 1A.115/2000 vom 16. Juni 2000, E. 2a;).

- 13 -

Die ersuchte Rechtshilfebehörde muss aufzeigen, dass zwischen den von der Rechtshilfe betroffenen Unterlagen und dem Gegenstand der Strafuntersuchung ein ausreichender Sachzusammenhang besteht und diejenigen Akten ausscheiden, bezüglich welcher die Rechtshilfe nicht zulässig ist (BGE 122 II 367 E. 2c S. 371). Der von der Rechtshilfemassnahme Betroffene hat allerdings die Obliegenheit, schon im Stadium der Ausführung des Ersuchens (bzw. der erstinstanzlichen Rechtshilfeverfügung) an der sachgerechten Ausscheidung beschlagnahmter Dokumente nötigenfalls mitzuwirken. Die Beschwerdeinstanz forscht nicht von sich aus nach Aktenstücken, die im ausländischen Verfahren (mit Sicherheit) nicht erheblich sein könnten (BGE 130 II 14 E. 4.3 S. 16; 126 II 258 E. 9b/aa S. 262; Urteile des Bundesgerichts 1A.223/2006 vom 2. April 2007, E. 4.1; 1A.184/2004 vom 22. April 2005, E. 3.1).

#### **E. 4.3**

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, gemäss angefochtener Verfügung herauszugebende Unterlagen seien für das Verfahren im Ausland nicht erforderlich, geht die Rüge offensichtlich fehl. Die Beschuldigten werden im ausländischen Verfahren insbesondere verdächtigt, durch Verfälschung von Geschäftsbüchern der D. Inc. Steuern hinterzogen zu haben. USD 11 Mio. des nicht deklarierten und nicht versteuerten Einkommens sollen auf ein schweizerisches Konto bei der Bank B. Ltd. geflossen sein (vgl. E. 3.4). Aus den Auszügen des auf den Beschwerdeführer lautenden Kontos Nr. 3 – Unterkonto des Stammkontos-Nr. 2 – ergeben sich genau jene im Rechtshilfeersuchen genannte Überweisungen in der Gesamthöhe von USD 11 Mio. Zudem hat die ersuchte Behörde weitere zahlreiche grössere Überweisungen auf die Unterkonten Nr. 3 und 4 festgestellt (vgl. Schlussverfügung act. 1 Beilage Nr. 1 Ziff. 4). Damit besteht zwischen dem Konto Stamm-Nr. 2, von welchem vorliegend Unterlagen herausgegeben werden sollen und dem Gegenstand des ausländischen Verfahrens ein klarer sachlicher Zusammenhang. Eine offenkundig fehlende Relevanz der beschlagnahmten Dokumente für das ausländische Verfahren ergibt sich auch nicht aufgrund der Ausführungen des Beschwerdeführers. Die vorliegend fraglichen Bankunterlagen sind für die ersuchende Behörde nützlich, um die Geldflüsse nachzuvollziehen und die Untersuchung betreffend Steuerdelikte voranzutreiben. In diesem Zusammenhang geht insbesondere die Rüge des Beschwerdeführers fehl, wonach sich der Gegenstand des Rechtshilfeersuchens auf die bereits im Ersuchen genannten Überweisungen im Umfang von USD 11 Mio. beschränke (vgl. dazu auch Sachverhalt lit. A). Der Herausgabe der in der angefochtenen Schlussverfügung genannten Dokumenten steht nach dem Gesagten nichts entgegen.

### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer rügt schliesslich, ein allfälliger Abgabebetrag wäre nach schweizerischem Recht verjährt (Art. 5 Abs. 1 lit. c IRSG). Ein Abgabebetrag i.S. Art. 14 VStrR stelle ein Vergehen dar, wobei die Verfolgungsverjährung für Vergehen sieben Jahre betrage (Art. 97 Abs. 1 lit. c StGB). Im Rechtshilfeersuchen würden Daten von Januar 1999 bis April 2000 sowie 12. Januar 1999 bis 15. Mai 2001 für die angeblichen Delikte genannt. Die Verfolgungsverjährung für einen allfälligen Steuerbetrug aus den Jahren 1999 bis 2000 sei daher nach schweizerischem Recht im April 2007 bzw. selbst bei grosszügiger Auslegung des angeblich relevanten Deliktzeitraums spätestens am 15. Mai 2008 eingetreten (act. 1 N. 14, 70 – 75; act. 10 N. 28 – 42).

### **E. 5.2**

Das IRSG schliesst Zwangsmassnahmen aus, wenn nach schweizerischem Recht die absolute Verjährung der Strafverfolgung oder -vollstreckung eingetreten ist (Art. 5 Abs. 1 lit. c IRSG). Die Verjährungsfrist richtet sich vorliegend entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers jedoch nicht nach dem StGB, sondern wird in den Steuergesetzen speziell geregelt (vgl. Art. 2 VStrR). Gemäss Art. 189 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11) verjährt die Strafverfolgung der Steuervergehen nach Ablauf von zehn Jahren, seitdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat. Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Täter, dem Anstifter oder dem Gehilfen unterbrochen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als fünf Jahre hinausgeschoben werden (vgl. auch Art. 60 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 [StHG; SR 642.14]). Die absolute Verjährungsfrist für Steuervergehen – wozu der Abgabebetrag i.S. Art. 14 VStrR gehört – beträgt demnach 15 Jahre (vgl. auch ANDREAS DONATSCH in MARTIN ZWEIFEL / PETER ATHANAS [Hrsg.], Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht I/2b, Basel / Genf / München 2000, Art. 189 N. 11). Angesichts des im Rechtshilfeersuchen genannten Deliktzeitraums – 1999 bis 2001 – ist die absolute Verjährung damit nach schweizerischem Recht klarerweise nicht eingetreten. Einer Herausgabe der Beweismittel steht damit auch unter diesem Gesichtspunkt nichts entgegen.

### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühren gelangt gemäss Art. 63 Abs. 5 VwVG das Reglement vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) zur Anwendung. Die Gerichtsgebühr ist auf

Fr. 5'000.00 festzusetzen (vgl. Art. 3 des Reglements), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.